

## RzF - 10 - zu § 139 Abs. 1 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.12.1984 - 5 C B 148.83

### Leitsätze

---

1. Durch die besondere Besetzung des Flurbereinigungsgerichts nach § 139 FlurbG ist regelmäßig eine sachverständige Würdigung der in der Flurbereinigung zu entscheidenden Sachverhalte gewährleistet. Das Flurbereinigungsgericht ist nur unter besonderen Umständen gehalten, Sachverständige hinzuzuziehen.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 79 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).